



Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll vom 9. Juni 2010	3
Traktanden:	
1. Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)	5
2. Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit	17
3. Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“	25
4. Verschiedenes	
4.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
4.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
4.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2010

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2009

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2009 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Verlust von CHF 818'694.57 wird genehmigt.

://: Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite werden zur Kenntnis genommen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Änderung Art. 16 und 22 Marktreglement

://: Den folgenden Ergänzungen von Artikel 16 und 22 des Marktreglements wird zugestimmt (beschlossene Ergänzungen sind unterstrichen und grau hinterlegt):

Art. 16 Abs. 2:

Der Warenmarkt dauert von 09.00 bis 18.30 Uhr. Der Wirtschaftsbetrieb kann längstens bis 22.00 Uhr bewilligt werden. Um 22.00 Uhr müssen die Gäste die Lokale bzw. Stände verlassen haben, um das Aufräumen nicht zu behindern. Das Aufräumen durch die Betreiber muss bis 23.00 Uhr erledigt sein.

Art. 22:

¹ Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 cm x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

² Detail- und Grundpreise müssen sicht- und lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preisanschläge, Preislisten, Kataloge usw. müssen leicht zugänglich und gut lesbar sein.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

1. Ausgangslage

Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 28. Oktober 1998 muss nicht verschmutztes Abwasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 verpflichtet die Gemeinden, einen Generellen Entwässerungsplan auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts zu erstellen. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Grundsatzfrage, wie das anfallende Abwasser (Schmutzwasser, Regenwasser und Fremdwasser) in einer Gemeinde heute aus dem Siedlungsgebiet abgeleitet wird und dies in Zukunft geschehen soll, sei dies in eine Kläranlage, einen Vorfluter (Bach) oder in einer Versickerung. Der GEP enthält auch notwendige Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Kosten für deren Umsetzung. Der Gemeinderat hat das Projekt GEP 2002 gestartet und in mehreren Stufen zum heute zur Genehmigung vorliegenden Generellen Entwässerungsplan GEP-Gelterkinden, Entwässerungskonzept, entwickelt. Der GEP-Gelterkinden muss vom Regierungsrat Basel-Landschaft genehmigt werden.

2. Zeitlicher Verlauf Projekt GEP-Gelterkinden

Die Erarbeitung eines GEP ist ein Projekt über mehrere Jahre und soll nach dessen Beschluss Grundlage für die Entwässerung für die nächsten 15 Jahre bilden.

Nachfolgend zusammenfassend die bisherige Chronologie:

- Am **26. August 2002** wurde zur Vorbereitung einer Ausschreibung GEP-Gelterkinden einem Ingenieurbüro von Gelterkinden der Auftrag für die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes und der Kostenschätzung für den GEP erteilt. Das Pflichtenheft wurde mit dem Kanton besprochen und bereinigt.
- Am **23. September 2002** genehmigte der Gemeinderat das Pflichtenheft und die Kostenschätzung. Eine Arbeitsgruppe GEP-Gelterkinden, bestehend aus dem Leiter Bauabteilung, dem Departementsvorsteher sowie einer Unterstützung durch ein externes Büro aus Gelterkinden, wurde eingesetzt.
- Am **16. Oktober 2002** wurde der Gemeinde Gelterkinden vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft an die Kosten GEP-Gelterkinden ein Beitrag von 35% der Kosten zugesichert.
- Am **13. Dezember 2004** wurden die Submissionsunterlagen durch den Gemeinderat genehmigt und die Ausschreibung erfolgte im Einladungsverfahren.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

- Nach Auswertung der eingegangenen Angebote erteilte der Gemeinderat am **4. April 2005** dem Büro Rapp AG, Basel, den Auftrag für den GEP-Gelterkinden zum bereinigten Angebotspreis von CHF 124'552.--.
- Am **15. August 2005** wurde nach erfolgter Ausschreibung der Auftrag für die Kanalreinigung und die Zustandsaufnahmen des gesamten Kanalisationsnetzes vergeben. Dies zum Angebotspreis von CHF 95'625.65.
- Als erster Schritt wurden die Zustandsberichte erstellt. Am **11. September 2006** wurden dem Gemeinderat durch das Büro Rapp AG die Ergebnisse vorgestellt und anschliessend dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Die Vorprüfung war erfolgreich, kleinere Ergänzungen wurden vom Kanton gewünscht, von der Begleitgruppe umgesetzt und dem Kanton nachgereicht.
- In der Folge wurden die Arbeiten für das Entwässerungskonzept aufgenommen. Am **19. März 2007** wurden die Grundannahmen für das Konzept vom Gemeinderat beschlossen.
- Am **28. April 2008** genehmigte der Gemeinderat das Entwässerungskonzept und reichte dies zur Vorprüfung an den Kanton ein.
- Am **6. November 2008** erhielt die Gemeinde vom Kanton den Vorprüfungsbericht. Darin wurde das Entwässerungskonzept im Grundsatz genehmigt und einige Anpassungen vorgeschlagen.
- Am **19. März 2009** wurden die Bereinigungsverfahren der Gemeinde mit dem Kanton besprochen und von diesem genehmigt.
- Die revidierte Fassung Genereller Entwässerungsplan (GEP), Entwässerungskonzept der Gemeinde Gelterkinden vom **April 2009** liegt nun zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vor.

3. Erste Phase: Erarbeitung der Zustandsberichte

Die Zustandsberichte geben Auskunft bezüglich verschiedener Fragen zu der heutigen Situation und sie beschreiben den notwendigen Handlungsbedarf. Sie bilden die Basis für die notwendigen gesetzlichen Massnahmen, welche im Entwässerungskonzept beschrieben werden. Zustandsberichte wurden für folgende Bereiche erstellt: Kanalisation, Versickerung, Fremdwasser, Einzugsgebiete, Gefahrenbereiche und Gewässer.

3.1 Zustandsbericht Kanalisation

Kanalnetze der Siedlungsentwässerung müssen regelmässig kontrolliert und unterhalten werden, damit die Funktion und die Sicherheit für Mensch und Umwelt gewährleistet sind. Schadhafte Stel-

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

len sind nach Sanierungsdringlichkeit zu klassieren, damit die Instandsetzungsarbeiten entsprechend geplant und realisiert werden können.

Bereits vor den GEP-Arbeiten wurden rund 10 km des Kanalnetzes von Gelterkinden mit Fernsehaufnahmen überprüft. Im Winter 2005 / 2006 wurde nun das gesamte Kanalnetz mit Fernsehaufnahmen aufgenommen. Diese Aufnahmen bilden die Grundlage für den Zustandsbericht.

Wichtigste Erkenntnisse

Der bauliche Zustand der Misch- und Schmutzwasserleitungen erfordert gegenüber heute eine leichte Zunahme der Erhaltungsmassnahmen. Die Sauberwasser- und Drainageleitungen sind zu einem grossen Teil in einem schlechten baulichen Zustand und teilweise ungenügend dimensioniert. Sie erfordern trotz geringeren Dichtigkeitsanforderungen grössere Sanierungsmassnahmen. Entsprechend fallen hier grössere Sanierungs- und Unterhaltsaufwendungen an. Die in der Kanalnetzrechnung des IST-Zustandes festgestellten hydraulischen Engpässe führten bisher nicht zu Rückstaus über Terrain. Hingegen traten im Sauberwassernetz verschiedentlich Abflussprobleme wegen Kalkplatten-Verkläuerungen auf, die im laufenden Unterhalt behoben werden. Die Mischwasserentlastungen sind gemäss der Mischwasserrichtlinie des kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie anzupassen.

3.2 Zustandsbericht Versickerung

In Gelterkinden besteht ein Zustandsbericht Versickerung aus dem Jahre 1994. Dieser wurde durch das Geologisch-Paläontologische Institut der Universität Basel erarbeitet. Im Rahmen der Gesamt-GEP-Bearbeitung überprüfte das Büro Rapp AG den bestehenden Zustandsbericht Versickerung. Der neue Bericht enthält die Ergänzungen und Aktualisierungen zum bestehenden Bericht. Wichtiger Bestandteil der Bearbeitung dieses Zustandsberichts ist der aktualisierte Übersichtsplan Versickerung im Massstab 1:2'000. Er dient der Gemeinde zur Beurteilung von Versickerungsanlagen im Zusammenhang mit Baugesuchen.

Wichtigste Erkenntnisse

In der Talebene sind die hydrogeologischen Voraussetzungen für die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser mässig bis gut. Die nutzungsplanerischen Einschränkungen (Grundwasserschutz, Gewerbezone etc.) sind gering. In den Hanglagen ist die Versickerung meist schlecht bis nicht möglich.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

3.3 Zustandsbericht Fremdwasser

Der Zustandsbericht Fremdwasser soll Aufschluss geben über die Fremdwassermengen im Kanalisationsnetz von Gelterkinden und deren Herkunft. Das im Schmutzwasser enthaltene Fremdwasser beeinträchtigt die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage (ARA), erhöht die Betriebskosten und die Schmutzfrachten im Ablauf. Deshalb soll das Fremdwasser, soweit wirtschaftlich vertretbar, vom Abwasser getrennt werden.

Wichtigste Erkenntnisse

Der Fremdwasseranteil auf dem Gemeindegebiet von Gelterkinden liegt mit 55 % über dem Zielwert von 30 %. Das Fremdwasser stammt zu einem grossen Teil von nicht lokalisierbaren, diffusen Quellen (vor allem undichte private Hausanschlüsse und Hausdrainagen). Die bekannten landwirtschaftlichen Drainagen und Sauberwasserquellen sind fast vollständig vom Mischwasser abgetrennt. Weitere Abtrennungen, wie zum Beispiel des Dorfbrunnens, sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit anzustreben.

3.4 Zustandsbericht Einzugsgebiete

Die Beschaffenheit des Geländes, vor allem die Art der Oberflächenbeschaffenheit (Versiegelungsgrad) beeinflussen den Trockenwetter- und den Regenwasseranfall des Siedlungsgebiets. Der Zustandsbericht Einzugsgebiete soll die Oberflächen und die Entwässerungsart so beschreiben, dass die Aufgaben bei der Bearbeitung des Entwässerungskonzeptes richtig gelöst werden können. Er dient auch als Grundlage für die Kanalnetzberechnungen im IST- und SOLL-Zustand.

Wichtigste Erkenntnisse

Die gesetzlich vorgegebene Versickerungspflicht bei Umbauten und bei Neubauten ist wo möglich umzusetzen und die Versickerung ist grundsätzlich zu fördern, damit die hydraulischen Spitzenbelastungen bei Regenereignissen sinken, bzw. nicht weiter zunehmen. Zugleich können mit verstärkter Versickerung und mit Retentionsmassnahmen, wo die Versickerung nicht möglich ist, auch die Spitzen der Gewässereinleitungen und damit die Hochwassersituation in Gelterkinden, wie auch in den untenliegenden Gemeinden entlang der Ergolz entschärft werden. Durch das ausgedehnte Sauberwasser- und Gewässernetz kann der effektive Trennsystemanteil im überbauten Gebiet ohne grosse Netzausbauten gesteigert werden. Heute noch nicht erschlossene Baugebiete müssen voraussichtlich vollständig im Trennsystem überbaut werden, da das Versickerungspotenzial in diesen Randgebieten schlecht bzw. gar nicht vorhanden ist.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

3.5 Zustandsbericht Gefahrenbereiche

Im Zustandsbericht Gefahren werden die Gefahrenbereiche, die möglichen Gefährdungen von Abwasseranlagen und Gewässern sowie die bestehenden Gegenmassnahmen aufgezeigt. Brände, (Verkehrs-)Unfälle, Naturgefahren oder unsachgemässer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weisen grundsätzlich ein Schadenspotenzial für den Umweltbereich Wasser und für die Siedlungsentwässerung auf. Besonders gefährdet sind Gebiete, in denen grosse Mengen an Mineralölen und Chemikalien transportiert, umgeschlagen, gelagert oder verarbeitet werden. Durch ungenügende Vorkehrungen am Ereignisort können wassergefährdende Stoffe in die Abwasseranlagen oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen und Schäden für Mensch und Umwelt verursachen. Auf Gefahrenbereiche innerhalb von privaten Arealen wird nicht eingegangen, da dort die Betreiber für ausreichende Vorsorgemassnahmen gemäss Störfallverordnung verantwortlich sind.

Wichtigste Erkenntnisse

In Gelterkinden besteht kein dringender Handlungsbedarf. Die SBB-Linie Basel-Olten ist nicht im Einflussbereich der Gemeinde sondern der SBB und dementsprechend auch nicht Bestandteil des GEP.

3.6 Zustandsbericht Gewässer

Im Zustandsbericht Gewässer werden die Gewässer der Gemeinde beschrieben. Der Schwerpunkt liegt bei den für die Siedlungsentwässerung relevanten Gewässern. Auf folgende Aspekte wird dabei eingegangen:

Abflussverhältnisse:	Hochwasserabschätzung, Gerinnekapazität
Gewässerzustand:	Ökomorphologie, Fauna
Gewässereinleitungen:	Mischwasserentlastungen, Fehlanlüsse

Wichtigste Erkenntnisse

Die Gewässer im Siedlungsgebiet weisen teilweise knappe Gerinnekapazitäten auf. Dies bedeutet, dass in diesen Gewässern bei einem grossen Wasseranfall (wie zum Beispiel bei einem starken Gewitterregen) zu wenig Wasser abfliessen kann. Insbesondere die eingedolten Kleingewässer weisen kleine Abflussquerschnitte auf, ohne dass es bisher zu grösseren Überflutungsschäden gekommen wäre. Die Gewässervernetzung und die ökologische Aufwertung der Gewässer sollte wo möglich verbessert werden (Ausdolungen, Renaturierungen). Beim Lättenbächli wurde auf-

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

grund der Überschwemmungen im Sommer 2006 eine Gerinnneaufweitung vorgenommen und ein Geschiebesammler erstellt. Das Marenbächlein wurde 2009 ausgedolt.

4. Zweite Phase: Erarbeitung Entwässerungskonzept

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die kantonalen Bestimmungen bilden die Basis für den GEP. Das Konzept berücksichtigt diese Rahmenbedingungen und gewährt dort, wo es die gesetzlichen Vorgaben ermöglichen, der Gemeinde den entsprechenden Spielraum. Das Konzept unterscheidet bei den Massnahmen und den Kosten in **eigentliche GEP-Massnahmen** (kaum Spielraum) und **übrige Massnahmen**. Die übrigen Massnahmen lassen der Gemeinde mehr Spielraum für den Zeitpunkt der Umsetzung, längerfristig werden diese aber unvermeidlich sein.

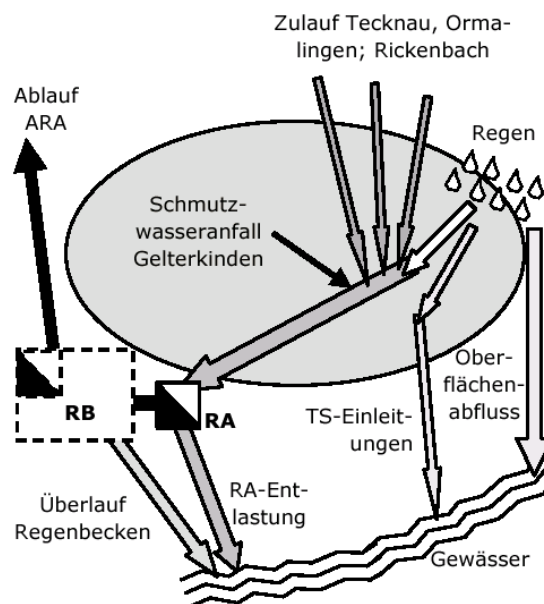


Abbildung: Abwasserquellen und Ableitungsarten schematisch dargestellt

4.1 Konzeptvarianten

Für die künftige Siedlungsentwässerung wurden drei Varianten und auf Wunsch der Gemeinde eine Untervariante ausgearbeitet und einander hinsichtlich Kosten und Nutzen gegenüber gestellt.

Variante 1: Modifiziertes Mischsystem

Im gesamten bereits überbauten Siedlungsgebiet wird die Regenwasser-Versickerung beziehungsweise -Retention generell gefördert und bei Um- und Neubauten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit vorgeschrieben. Dadurch wird der Spitzenabfluss

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

der versiegelten Flächen um 15 % (= angenommener Umsetzungsgrad) reduziert. Die verbleibenden Kapazitätsengpässe im Leitungsnetz werden bedürfnisgerecht ausgebaut. Die zusammenhängenden Neubaugebiete (ohne Versickerungsmöglichkeit) werden im technischen Trennsystem erstellt. In Gebieten mit bestehenden Regenwasserleitungen wird das Trennsystem vervollständigt und punktuell mit Leitungsbauten ergänzt.

Variante 2: Modifiziertes Mischsystem forciert

Die Variante 2 unterscheidet sich von der Variante 1 vor allem durch eine Forcierung der Versickerungs- und der Retentionsmassnahmen (Umsetzungsgrad von 30% in den bestehenden Misch- und Trennsystemgebieten). Der geplante Trennsystemausbau entspricht der Variante 1. Aufgrund der Versickerung kann vereinzelt auf Netzausbaumassnahmen verzichtet werden.

Variante 3: Modifiziertes Mischsystem mit Ausbau Trennsystem

Bei der Variante 3 wird die Regenwasserversickerung beziehungsweise -Retention wiederum gefördert (Umsetzungsgrad 15 % analog zu Variante 1). Das Gebiet zwischen Balkenweg und Sigmatstrasse mit schlecht sickerfähigem Untergrund wird zum technischen Trennsystem umgebaut (Umnutzung Mischabwasser in Regenabwasser, Neubau Schmutzabwasser). Zusätzlich leiten gewässernahe Parzellen an Eibach und Ergolz das Regenwasser verstärkt direkt ein. Die Neuüberbauungen werden wiederum im technischen Trennsystem erstellt.

Variante 1A: Modifiziertes Mischsystem mit Direkteinleitung

In Abstimmung mit der Gemeinde wurde eine zusätzliche Variante 1A untersucht. Dabei wird die Variante 1 um das Element der Direkteinleitungen entlang der Gewässer aus der Variante 3 erweitert. Die Auswirkungen der leichten hydraulischen Mehrbelastung für die Gewässer gegenüber der Variante 1 (< 10 %) können durch eine zeitliche Verteilung des Belastungsanfalls (dezentrale Retention schwergewichtig in den Trennsystem-Randgebieten) oder durch zentrale Retentionsanlagen gering gehalten werden.

Die Variante 1A soll umgesetzt werden.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)**4.2 Voraussichtliche Kosten für die GEP-Massnahmen**Eigentliche GEP-Massnahmen

Die eigentlichen GEP-Massnahmen werden die Gemeinde voraussichtlich CHF 3.3 Mio. kosten. Die Rückstellungen und das Vermögen der Abwasserkasse betragen momentan total rund CHF 3.8 Mio. Diese Massnahmen sind somit finanzierbar und gemäss Gewässerschutzgesetzgebung in den kommenden Jahren etappenweise zu realisieren. Im Einzelfall müssen diese aber projektiert, optimiert, ausgeschrieben und vom Gemeinderat / Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Eine wesentliche Massnahme betrifft die Kläranlagenbetreiberin, das Amt für Industrielle Betriebe, welche ein Mischwasserbecken für die Rückhaltung des Spülstosses bei Niederschlägen im Einzugsgebiet für ca. CHF 3 Mio. erstellen muss. Die Massnahmen des Amtes für Industrielle Betriebe (ARA-GEP) und der Gemeinde (GEP) sind koordiniert.

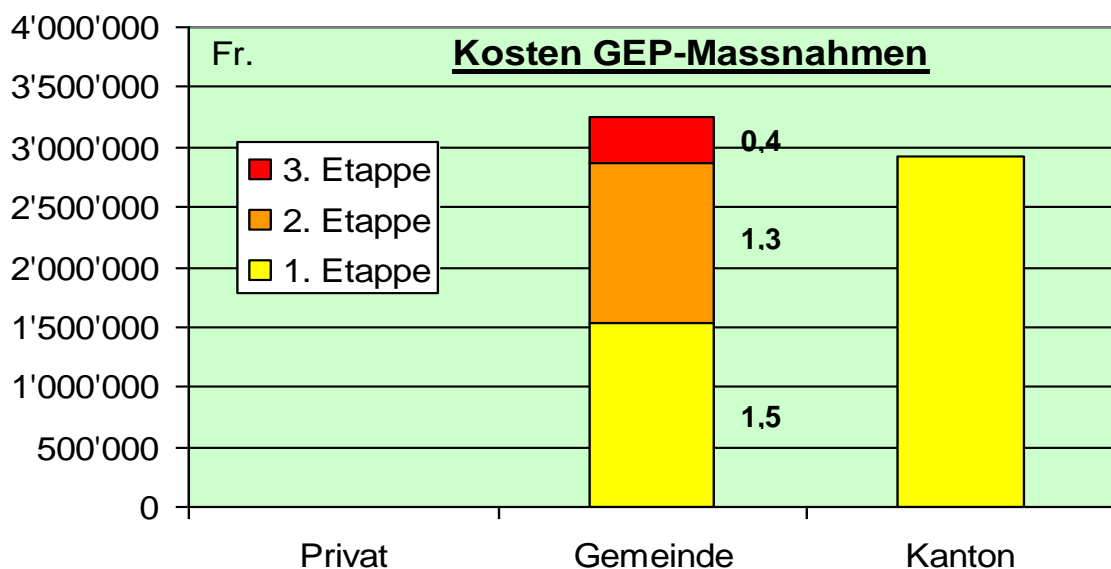


Abbildung: Kostenverteilung für die GEP-Massnahmen

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

Übrige Massnahmen

Diese Massnahmen sind keine eigentlichen GEP-Massnahmen und unterteilen sich in:

Erhaltungsmassnahmen: Damit sind die eigentlichen Unterhaltsmassnahmen für das Kanalisationssystem gemeint.

Weitere Massnahmen: Massnahmen wie Fremdwasserbeseitigung oder Massnahmen bei Gewässeraufwertungen. Ihre Realisierung ist insbesondere bei Synergien mit GEP-fremden Projekten fallweise zu prüfen.

Neuerschliessungen: Erschliessung von Neubaugebieten. Diese werden mit den Anschlussbeiträgen finanziert.

Massnahmen Private: Anpassungen der Liegenschaftsentwässerung im bestehenden Siedlungsgebiet erfolgen primär bei Um- und Neubauten, die keiner Etappe zugeordnet werden können.

Kosten übrige Massnahmen

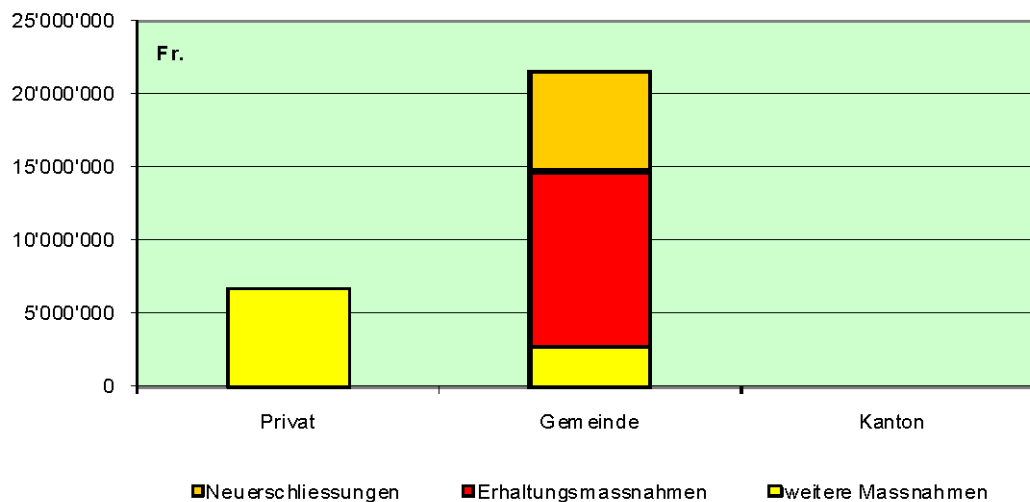


Abbildung: Kostenverteilung für die übrigen Massnahmen

Sanierungskonzept

Die Kosten für die GEP-Massnahmen und die übrigen Massnahmen beruhen auf Kostenschätzungen. Insbesondere die Erhaltungsmassnahmen schlagen stark zu Buche. Daher enthält das Entwässerungskonzept eine Massnahme *Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes für die Erhaltungsmassnahmen*. Dieses Konzept wird dann darüber Aufschluss geben, welche Massnahmen wie, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Kosten umgesetzt werden sollen.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

5. Vorprüfung Kanton

Sowohl die Zustandsberichte als auch das Entwässerungskonzept wurden vom Kanton vorgeprüft. Die punktuell eingebrachten Änderungsvorschläge wurden aufgenommen und fanden sowohl in den Zustandsberichten als auch im Entwässerungskonzept Eingang.

6. Weiteres Vorgehen

Mittlerweile hat der Kanton bei der Verrechnung der Abwassergebühren an die Gemeinden einen Systemwechsel vollzogen. Früher war die Bemessungsgrösse für die Gemeindegebühr der Frischwasserverbrauch gemäss Trinkwasserstatistik. Neu werden die Gemeindegebühren nach drei Abwasserarten verrechnet. Für die Gemeinde Gelterkinden setzten sich diese für das Jahr 2009 wie folgt zusammen:

Abwasserart	Menge [m ³]	Kostensatz [CHF/m ³]	Kosten [CHF]
Schmutzwasser	325'291	1.38	448'901.60
Regenwasser	462'859	0.15	69'428.85
Fremdwasser	187'868	0.40	75'147.20
Total	976'018		593'477.65

Mit der Umstellung des Kantons auf die Verrechnung der drei Abwasserarten - Schmutzwasser, Regenwasser und Fremdwasser - schliesst sich der Kreis mit dem GEP, welcher die Beseitigung eben dieser drei Abwasserarten zum Ziel hat. Der GEP regelt die Grundsatzfrage, wie das anfallende Abwasser (Schmutzwasser, Regenwasser und Fremdwasser) in einer Gemeinde heute aus dem Siedlungsgebiet abgeleitet wird und dies in Zukunft geschehen soll, sei dies in eine Kläranlage, einen Vorfluter (Bach) oder in einer Versickerung.

Diese neue Verrechnungsart verdeutlicht aber auch, wo in Zukunft die Schwerpunkte bei den Massnahmen gesetzt werden sollten – zumindest bei den nicht eigentlichen GEP-Massnahmen zur Reduktion der Abwasserkosten.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

6.1 Eigentliche GEP-Massnahmen (Gemeinde)

Etappenweise Planung und Umsetzung der eigentlichen GEP-Massnahmen im Kompetenzbereich der Gemeinde. Die notwendigen Investitionen werden zu gegebener Zeit in die Investitionsplanung aufgenommen und der Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag zur Genehmigung unterbreitet.

6.2 Sanierungskonzept (Erhaltungsmassnahmen)

Das Sanierungskonzept für die Erhaltungsmassnahmen wird im Rahmen des ordentlichen Voranschlages umgesetzt. Die Erhaltungsmassnahmen werden im Rahmen der Investitionsplanung oder/und des ordentlichen Voranschlages umgesetzt.

6.3 Weitere Massnahmen

Die Realisierung wird insbesondere bei Synergien mit GEP-fremden Projekten fallweise geprüft.

6.4 Neuerschliessungen

Diese werden mit den Anschlussbeiträgen finanziert.

6.5 Massnahmen Private

Anpassungen der Liegenschaftsentwässerung im bestehenden Siedlungsgebiet erfolgen primär bei Um- und Neubauten sowie nach Verhältnismässigkeit.

6.6 Massnahme Kanton

Auf den Bau eines Mischwasserbeckens für die Rückhaltung des Spülstosses bei Niederschlägen im Einzugsgebiet wird seitens der Gemeinde gedrängt.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan Gelterkinden (GEP)

7. Anträge

- 7.1 Genehmigung „Entwässerungskonzept Genereller Entwässerungsplan (GEP) für die Gemeinde Gelterkinden“.
- 7.2 Genehmigung des in Kapitel 6 beschriebenen weiteren Vorgehens.
- 7.3 Einreichung „Entwässerungskonzept Genereller Entwässerungsplan (GEP) für die Gemeinde Gelterkinden“ zur Genehmigung an den Regierungsrat Basel-Landschaft mit dem im Kapitel 6 beschriebenen weiteren Vorgehen.

Gelterkinden, 20. September 2010

Der Gemeinderat

Hinweis:

Das Entwässerungskonzept sowie die Zustandsberichte liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Versammlung einsehbar.

**Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung,
Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit**

1. Ausgangslage

Seit vielen Jahren besteht die Absicht, das Gewerbegebiet Eifeld verkehrstechnisch besser zu erschliessen. Über Jahre bestand die Absicht, in Böckten neben der zu kleinen Bahnunterführung einen zweiten Durchstich mit entsprechender Dimension zu realisieren. Die bestehende Strasse in ihrem heutigen Ausbauzustand lässt einen leistungsfähigen Werkverkehr ins Gewerbegebiet Eifeld nicht zu. Nadelöhr bildet primär der Durchstich durch den Bahndamm, aber auch die Zubringerstrasse zum Durchstich ist ungenügend ausgebaut. Am 16. März 2009 lehnte die Gemeindeversammlung von Böckten die Gesamtsanierung Bündtenweg ab. Durch den ablehnenden Entscheid ist ein Ausbau / Neubau des Durchstichs ein weiteres Mal in weite Ferne gerückt. Zudem muss auch festgehalten werden, dass die Zubringerstrasse zum Durchstich und der Durchstich auf Böckter Boden liegen. Damit wäre die Gemeinde Gelterkinden immer gewissen Unsicherheiten ausgesetzt, die von ihr selbst nicht beeinflusst werden können. Auch das Bauprojekt müsste trotz Finanzierung durch Gelterkinden voraussichtlich von der Gemeindeversammlung Böckten beschlossen werden.

Auch die Variante Ausbau Bahnunterführung bei der Migros wurde von den Ingenieuren schon früher geprüft und aus bautechnischen Gründen als kaum realisierbar verworfen. Eine andere Möglichkeit der Erschliessung unter dem Bahndamm hindurch erachtet der Gemeinderat als wenig chancenreich. Diese kämen bald schon einem Tunnel gleich und wären mit extrem hohen Kosten verbunden. Somit steht eine auch schon diskutierte Variante, eine Erschliessungsstrasse parallel zur Bahn von der Rickenbacherstrasse bis zum Badweg, wieder an erster Stelle der Möglichkeiten. Auch wenn diese Variante gewisse Nachteile hat wie zum Beispiel die Verkehrsführung über den Kreisel Roseneck, scheint sie in absehbarer und kalkulierbarer Zeit die einzig realistische Möglichkeit der Verbesserung der Erschliessung des Gewerbegebietes Eifeld. Insgesamt können also folgende Feststellungen gemacht werden:

- Die bestehenden Erschliessungen in das Gewerbegebiet Eifeld und das Wohngebiet Ebnet / Chienbergreben sind klar ungenügend.
- Die Variante via Kreisel Roseneck entlang dem Bahndamm nach der Bahnunterführung Rickenbacherstrasse zurück ins Gewerbegebiet hat den Vorteil, dass sie attraktiv für das Gewerbegebiet Eifeld und das Wohngebiet Ebnet / Chienbergreben ist. Der Nachteil dieser Variante, dass der Verkehr über den Kreisel Roseneck geführt werden muss, ist gut zu verkraften.

Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit

- Der Erwerb anderer Grundstücke zwischen Sissacherstrasse und Bahndamm für eine andere Variante des Durchstichs wäre sehr schwierig und extrem kostspielig. Zum Beispiel die Variante Absenkung der Bahnhofstrasse von der Sissacherstrasse her bis nach der Landi und dann unter dem Bahndamm ein „Tunnel“ bis zur Einmündung Eifeldweg in den Eiweg.
- Das Gewerbegebiet ohne eine bessere Erschliessung wäre längerfristig an diesem Ort kaum mehr haltbar. Dies ist aber das einzige grössere Gewerbegebiet in Gelterkinden mit Entwicklungsmöglichkeiten.
- Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass in Gelterkinden nebst attraktivem Wohnen auch Arbeitsplätze angesiedelt werden können.
- Die jetzt geplante Erschliessungsvariante ist machbar und betreffend Kosten günstiger als alle anderen Varianten.

Damit die beantragte Erschliessung, entlang dem Bahndamm nach der Bahnunterführung Rickenbacherstrasse zurück ins Gewerbegebiet Eifeld, realisiert werden kann, braucht es für verschiedene Anträge die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

- Mutation Zonenplan Siedlung: Umzonung der Parzellen Nr. 1331, 1335, 1336 und 2042 von der Gewerbezone G1 in die Wohn- und Geschäftszone WG2.
- Mutation bestehender Strassennetzplan.
- Genehmigung Verpflichtungskredit für den Erwerb der Grundstücke und Abbruch von Liegenschaften.

Der Zeitpunkt der Realisierung der neuen Erschliessungsstrasse erfolgt, in Absprache mit den Grundeigentümern, frühestens ab Mitte 2011.

2. Erläuterungen Mutation Zonenplan Siedlung und Strassennetzplan Siedlung

Das zur Mutation beantragte Gebiet grenzt westlich, nördlich und östlich an die Wohn- und Geschäftszone WG2 an. Südlich liegt der Bahndamm mit der SBB-Linie Basel-Olten. Bei den Verhandlungen mit den Grundeigentümern für den Landerwerb für die neue Erschliessungsstrasse ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, der Gemeindeversammlung die Umzonung dieses Gebietes von der Gewerbezone G1 in die Wohn- und Geschäftszone WG2 zu beantragen. Diese Umzonung ist auch eine Bedingung der Grundeigentümer, damit sie dem Landverkauf an die Gemeinde zustimmen.

**Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung,
Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit**

In der Abwägung der Vor- und Nachteile einer Umzonung dieses Gebietes ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass die Vorteile der möglichen Erschliessung des Gewerbegebietes Eifeld die Verkleinerung des Gewerbegebietes mit der vorgeschlagenen Umzonung bei weitem aufwiegen.

Da die neue Erschliessungsstrasse im bestehenden Strassennetzplan nicht enthalten ist, braucht es auch für die Mutation des Strassennetzplanes Siedlung die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

3. Verpflichtungskredit für den Landerwerb und den Abbruch von Liegenschaften

Die Grundstücke, welche sich heute im Privatbesitz befinden, sollen für das notwendige Strassenareal erworben werden. Ebenfalls sollen die Kosten für den Abbruch der Liegenschaften vorgängig dem Bau der neuen Strasse durch die Gemeinde getragen werden. Die Kosten dafür werden mit einer Genauigkeit von +/- 10%, inklusive Mehrwertsteuer, wie folgt geschätzt: CHF 365'000.-- für den Landerwerb inklusive Erwerbsausfall bestehender Betriebe und CHF 300'000.-- für den Abbruch der Liegenschaften. Der Gemeindeversammlung wird ein Verpflichtungskredit von CHF 731'500.-- beantragt, also inklusive der 10%igen Kostenunaufigkeit.

Der eigentliche Strassenbau wird mit dem 5-Jahreskredit abgewickelt.

Eine Kostenschätzung ergab folgende Gesamtkosten für das Projekt Erschliessung Eifeld:

1. Vorarbeiten für die neue Erschliessungsstrasse	ca. CHF 50'000.--
2. Landerwerb inkl. Erwerbsausfall bestehender Betrieb	ca. CHF 365'000.--
3. Abbruch Liegenschaften	ca. CHF 300'000.--
4. Strassenbau	ca. CHF 700'000.--
Total geschätzte Kosten neue Erschliessungsstrasse Eifeld	ca. CHF 1'415'000.--

Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit

4. Kreuzung Badweg und Strasse Eiweg bis zum Bahnhof

Wenn die neue Erschliessungsstrasse gebaut wird, müssen auch die Kreuzung Badweg und die Weiterführung der Strasse bis zum hinteren Bahnhofsfeingang neugestaltet werden. Einerseits wird die Kreuzung mit einer zusätzlichen neuen Strasse komplexer als heute und mit Mehrverkehr belastet und andererseits ist die Strasse ab Badweg bis Bahnhof im heutigen Zustand sowohl für den Schwerverkehr als auch für den Langsamverkehr zu wenig ausgebaut. Der Gemeinderat hat für beide Projekte einen Auftrag an ein Verkehrsplanungsbüro erteilt. Die Kosten für die notwendigen Anpassungen gehen zu Lasten des 5-Jahreskredites Strassenbau.

5. Mitwirkungsverfahren

Der Planungsbericht inklusive Pläne wurde gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 3. bis 24. Juni 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind drei Eingaben eingegangen. Die Eingaben haben folgende Themen angesprochen:

- Kreuzung Badweg mit neu fünf Strassen
- Ausdolung Rickenbächli im Perimeter der Umzonung
- Einbezug der SBB bei der konkreten Projektierung der Erschliessungsstrasse

Zu allen Eingaben wurde im Planungsbericht ausführlich Stellung genommen.

6. Vorprüfung Kanton

Der Planungsbericht inklusive Pläne wurde dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Dieses hat mit Schreiben vom 20. August 2010 zur Eingabe Stellung genommen. Grundsätzlich kann der Umzonung zugestimmt werden. In einigen Punkten musste der Planungsbericht noch ergänzt werden. Dies sind insbesondere:

- Die von der Umzonung betroffenen Parzellen liegen im Nahbereich der Bahnlinie Basel-Olten. Eine Risikoabschätzung gemäss Störfallverordnung wurde vorgenommen.
- Für das Rickenbächli wurde im Zonenplan eine Uferschutzzone aufgenommen.

**Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung,
Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit**

- Überprüfung der Lärmempfindlichkeitsstufe der neuen WG2-Zone.
- Lärmgutachten für die neue Erschliessungsstrasse

Zu allen Punkten aus der Vorprüfung wurde im Planungsbericht ausführlich Stellung genommen.

7. Anträge

- 7.1 Zustimmung zur „Mutation Zonenplan Siedlung und Strassennetzplan Siedlung - Erschliessung Eifeld“.
- 7.2 Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 731'500.-, inklusive Mehrwertsteuer, für den Erwerb des Strassenareals von den Privateigentümern und dem Abbruch von Liegenschaften.

Gelterkinden, 20. September 2010

Der Gemeinderat

Hinweis:

Der Planungsbericht, der Mitwirkungsbericht und die zu beschliessenden Pläne liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Versammlung einsehbar.

Anhang 1 (auf Seite 23): Situationsplan Zonenplan Siedlung (zur Orientierung)

Anhang 2 (auf Seite 24): Situationsplan Strassennetzplan Siedlung (zur Orientierung)

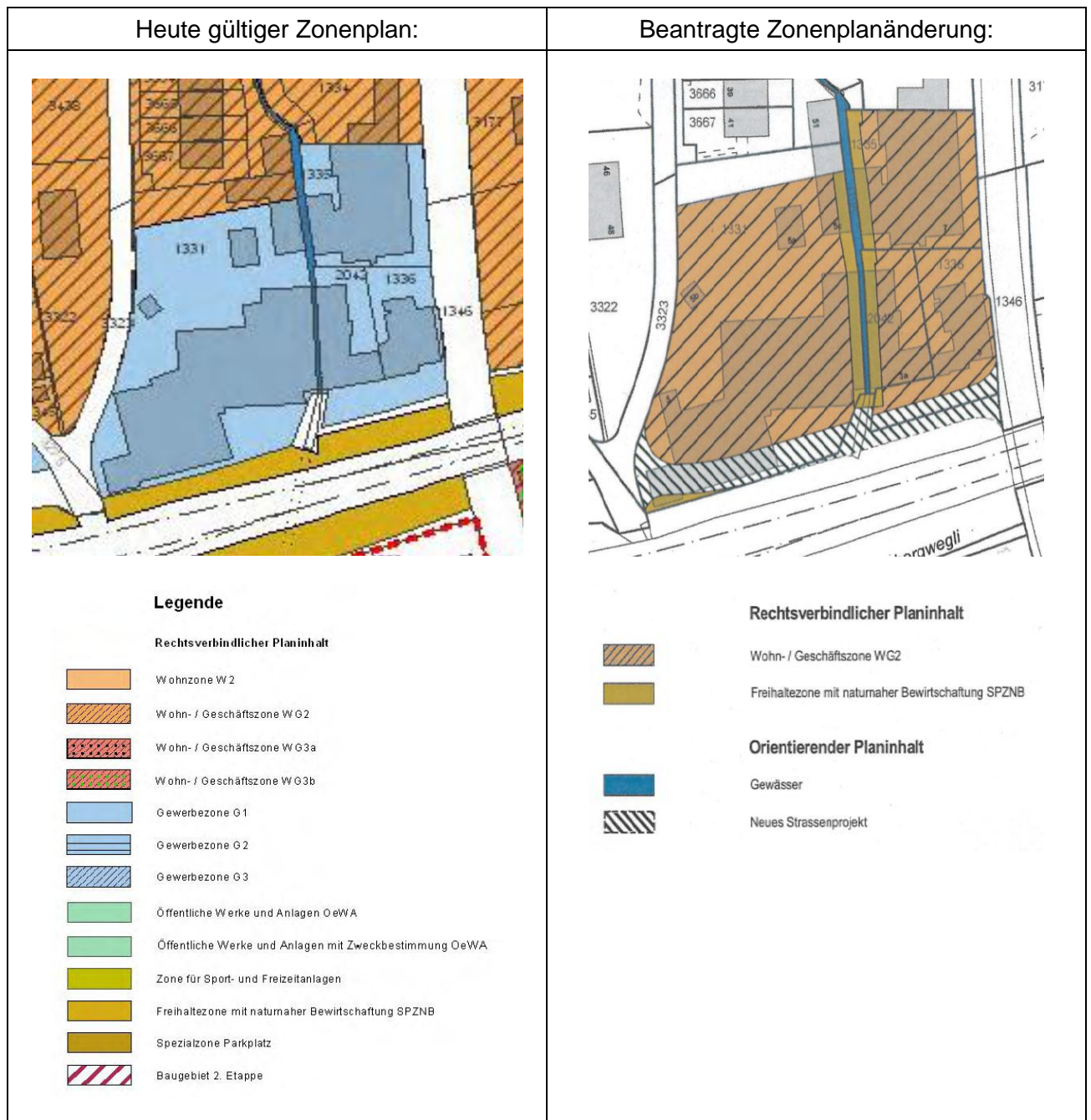
**Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung,
Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit**

**Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung,
Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit**

ANHANG 1

Situationsplan Zonenplan Siedlung

(Dieser Plan ist für den Beschluss der Gemeindeversammlung unerheblich. Er dient lediglich zur Orientierung. Der Planungsbericht, der Mitwirkungsbericht und die zu beschliessenden Pläne liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Versammlung einsehbar.)

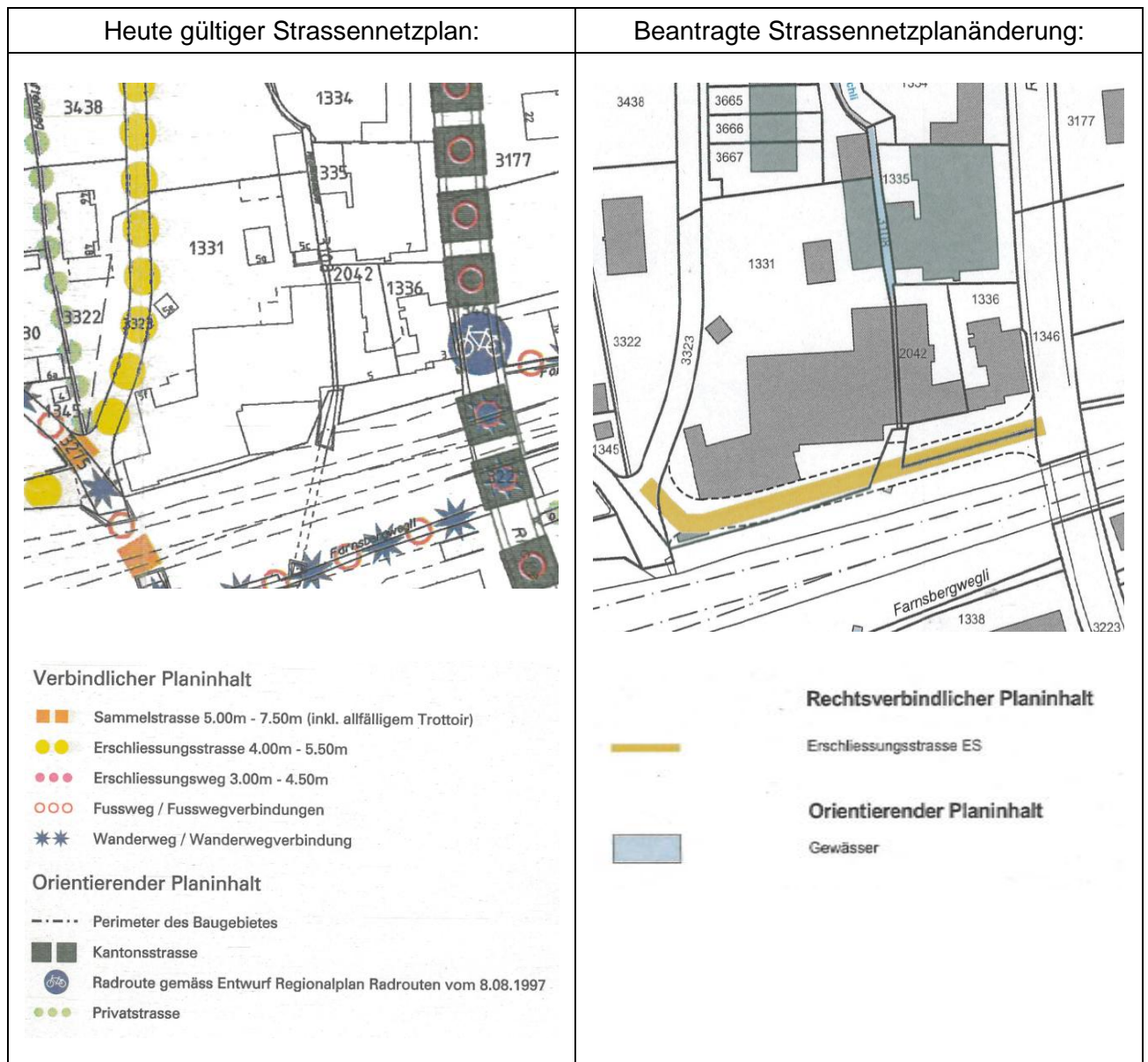


**Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung,
Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit**

ANHANG 2

Situationsplan Strassennetzplan Siedlung

(Dieser Plan ist für den Beschluss der Gemeindeversammlung unerheblich. Er dient lediglich zur Orientierung. Der Planungsbericht, der Mitwirkungsbericht und die zu beschliessenden Pläne liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Versammlung einsehbar.)



Traktandum 3: Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 18. Mai 2010 wurde ein selbständiger Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Am 9. Juni 2010 ist die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt worden.

Der Antrag lautet wie folgt:

"Die Gemeinde regelt umgehend im Zonenreglement, dass die heutige Anzahl bewilligter Mobilfunkantennen und die Funk-Sendeleistung im Siedlungsgebiet von Gelterkinden, Stand Mai 2010, nicht überschritten werden kann."

2. Rechtliche Situation betreffend Mobilfunkanlagen

Die Kantone und Gemeinden besitzen bei der Planung und Erstellung von Mobilfunkanlagen nur sehr bescheidene Regelungsmöglichkeiten. Insbesondere gilt dies für den Immissionsschutz, der abschliessend durch Vorschriften auf Bundesebene geregelt ist. Aus umweltrechtlichen Interessen motivierte planerische "Ausschlussgebiete" (Gebiete, in denen die Erstellung von Mobilfunkanlagen nicht erlaubt ist) dürfen Kantone und Gemeinden nicht vorsehen.

Möglich sind hingegen Ausschlussgebiete, wenn diese aus anderen als umweltrechtlichen Interessen begründet sind. Dabei können gemäss einem Informationsschreiben der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion vom 10. Juni 2010 nur Kriterien eine Rolle spielen, die im Bereich des Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftschutzes angewendet werden. Auf alle Fälle ist durch die Gemeinde aber der Nachweis zu erbringen, dass trotz der Festlegung von Ausschlussgebieten eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist.

Zusätzlich erschwerend kommt beim vorliegenden Geschäft hinzu, dass der Kanton Basel-Landschaft seinen Handlungsspielraum erst vor Kurzem mit einer Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) geregelt hat (siehe Anhang). In Kraft ist die Ergänzung erst seit dem 1. Oktober 2010. Es liegen also noch keinerlei konkrete Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen vor. Dies wiegt umso schwerer, als der neue Gesetzestext nicht durch völlige Klarheit geprägt ist, sondern vielmehr noch grossen Interpretationsbedarf aufweist.

Traktandum 3: Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“

So ist beispielsweise unklar, in welcher Form der "Nachweis" gemäss § 52a Abs. 1 RBG zu erbringen ist. Es fehlen auch die konkreten Definitionen einer "qualitativ guten Mobilfunkversorgung" (§ 52a Abs. 1 RBG) oder des "frühzeitigen" Einbezuges der Mobilfunkbetreiber (§ 52a Abs. 2 RBG). Sogar der im Gesetz verwendete Begriff "Mobilfunkanlagen" weist noch Interpretationsspielraum auf.

3. Behandlung des selbständigen Antrags

Der selbständige Antrag kann inhaltlich in drei Forderungen unterteilt werden, zu welchen unterschiedlich Stellung genommen werden muss:

- Beschränkung der Anzahl neuer Mobilfunkanlagen: Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Antragstellers, dass bei der Erstellung neuer Mobilfunkanlagen äusserste Zurückhaltung geboten ist. Da den Mobilfunkbetreibern bereits aufgrund der übergeordneten Vorschriften des Bundes sehr weitreichende Rechte zugestanden werden, ist es angebracht, den - leider bescheidenen - Handlungsspielraum auf Gemeindeebene maximal auszuschöpfen.

In diesem Sinne lässt der Gemeinderat bereits seit einigen Jahren auf gemeindeeigenen Parzellen keine Mobilfunkanlagen mehr zu.

Zudem stehen im Rahmen der Revision der Ortsplanungen Gelterkinden (ROG) Reglementsbestimmungen zur Diskussion, die den Handlungsspielraum der Gemeinde soweit wie möglich auszunützen versuchen.

- Umgehende Regelung im Zonenreglement: Für die Änderung von Zonenreglementen bestehen klare gesetzliche Vorschriften und Fristen. Diese sind durch die Gemeinde auf jeden Fall einzuhalten. Angesichts der zahlreichen Unsicherheiten aufgrund der neuen kantonalen Vorschriften (siehe Kapitel 2) ist es sehr fraglich, ob eine Reglementsänderung überhaupt schon vor der ROG umsetzbar ist.

Unabhängig davon hat der Gemeinderat die notwendigen Abklärungsarbeiten für eine allfällige Reglementsänderung aufgenommen. Sollten diese ergeben, dass eine Reglementsänderung bereits vor Abschluss der ROG machbar ist, so würde der Gemeindeversammlung ein entsprechendes Geschäft so rasch wie möglich vorgelegt.

Traktandum 3: Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“

Mit Sicherheit ist es aber nicht möglich, eine "umgehende Regelung im Zonenreglement" vorzunehmen.

- Keine Überschreitung des Standes per Mai 2010: Diese Forderung kann auf keinen Fall erfüllt werden, da bis zu einer allfälligen Reglementsänderung die aktuelle Rechtslage gilt. Auch eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht möglich.

Da der selbständige Antrag aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nur teilweise umgesetzt werden könnte und das Gemeindegesetz eine Teil-Erheblicherklärung aber nicht kennt, muss der Gemeinderat beantragen, den selbständigen Antrag als nicht erheblich zu erklären.

4. Gegenvorschlag des Gemeinderates

Wie vorgängig bereits ausgeführt, unterstützt der Gemeinderat aber das Grundanliegen des selbständigen Antrages (Beschränkung der Anzahl neuer Mobilfunkanlagen). Aus diesem Grund macht er von der Möglichkeit eines Gegenvorschlages gemäss § 68 Abs. 6 Gemeindegesetz Gebrauch. Dieser lautet wie folgt:

1. Die bestehende Praxis, auf gemeindeeigenen Parzellen keine Mobilfunkanlagen zuzulassen, wird weitergeführt.
2. Der Gemeinderat nimmt die notwendigen rechtlichen Abklärungen, die Voraussetzung für eine möglichst weitgehende Beschränkung der Anzahl neuer Mobilfunkanlagen im Rahmen des geltenden übergeordneten Rechts sind, umgehend an die Hand.
3. Eine allfällige Reglementsänderung zur Beschränkung der Anzahl neuer Mobilfunkanlagen wird der Gemeindeversammlung so rasch wie möglich unterbreitet.

Traktandum 3: Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“

5. Anträge

- 5.1. Der selbständige Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Mobilfunkanlagen wird für nicht erheblich erklärt.
- 5.2. Zustimmung zum Gegenvorschlag des Gemeinderates.

Gelterkinden, 20. September 2010

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 29ff): Auszüge aus Gesetzestexten

Traktandum 3: Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“

ANHANG

Auszüge aus Gesetzestexten

§ 68 Abs. 4 - 6 Gemeindegesetz

⁴ Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.

⁵ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.

⁶ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

§ 52a, 104a und 121a Raumplanungs- und Baugesetz

(in Kraft seit 1. Oktober 2010)

§ 52a Standorte von Mobilfunkanlagen

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.

² Die Mobilfunkbetreiber sind frühzeitig in solche Nutzungsplanungsverfahren einzubeziehen.

§ 104a Mobilfunkanlagen

¹ Mobilfunkanlagen dürfen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachgestaltung nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.

Traktandum 3: Selbständiger Antrag „Mobilfunkanlagen“

² Auf dem Boden errichtete Mobilfunkmasten unterliegen keiner Höhenbeschränkung. Sie haben sich in die Landschaft und das Ortsbild einzuordnen und dürfen nur mit jenen Bestandteilen versehen werden, welche aus technischen Gründen am Masten befestigt werden müssen.

§ 121a Informations- und Konsultationspflicht bei Mobilfunkanlagen

¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden und den Kanton jährlich über den aktuellen Stand der Netzplanung.

² Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber Alternativstandorte.

³ Nach Durchführung des von der Gemeinde zu protokollierenden Konsultationsverfahrens kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch formell bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einreichen, spätestens aber vier Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches bei der Standortgemeinde.